



Änderung des Chemikaliengesetzes – nationale Umsetzung Art. 45 CLP-VO

8. BfR – Nutzerkonferenz zu
Produktmeldungen, 20.11.2017

Lars Hoffmann
BMUB, IG II 1



Gliederung

Ausgangssituation

- Bisherige Rechtslage in Deutschland
- Harmonisierung auf EU-Ebene

Änderung des Chemikaliengesetzes

- Neuregelungen bis 2020
- Umsetzung des Artikels 45 CLP-VO
- Überblick über die Mitteilungsverpflichtungen



Bisherige Rechtslage

Mitteilungspflichten

- Gefährliche Gemische, Biozid-Produkte (§ 16e ChemG); Wasch- und Reinigungsmittel (§ 10 WRMG, wenn nicht von § 16e ChemG / KosmetikVO umfasst)

Übergangsregelung (§ 28 Absatz 12 ChemG)

- § 16e ChemG-Mitteilungen zwingend für (Verbraucher-)Gemische mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen sowie Biozid-Produkte
- Andere Produkte: keine 16e ChemG-Mitteilung erforderlich; wenn Übermittlung SD an Datenbank des IFA bzw. Datenblatt nach DetergenzienVO



Harmonisierung

Anhang VIII der CLP-VO:

- Eingeführt durch VO (EU) 2017/542 vom 22.3.2017
- Enthält EU-weit einheitliche Vorgaben für Gif tinformationsmitteilungen an die Mitgliedstaaten
- Anwendungsbereich:
 - Gemische, die aufgrund ihrer *gesundheitlichen* oder *physikalischen Wirkung* als gefährlich eingestuft sind
- Mitteilungspflichten nach Anhang VIII werden ab dem 1. Januar 2020 gestaffelt für *Verbraucherprodukte, gewerblich und industriell genutzte Produkte* wirksam



Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes

- Verkündet am 18. Juli 2017 (BGBl. I vom 28.7.2017, S. 2774); BT-Drs. 18/11949
- Zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten aufgrund der Übergangsphase nach Anhang VIII der CLP-VO
- **Wesentliche Inhalte:**
 - Anpassung an den Gefährlichkeitsbegriff der CLP-VO (§ 3a ChemG)
 - Umsetzung Art. 45 CLP-VO (§ 16e ChemG)
 - Übergangsregelung Biozid-Produkte (§ 28 Absatz 8 und 11a ChemG)
 - Weitere Einzelregelungen



Neuregelungen bis 2020

Änderung § 2 GiftinformationsV (ab 7/2017):

- Ab sofort ausschließlich elektronische Übermittlung
- Umstellung auf EU-Format nach Anhang VIII
- Format wird drei Monate nach Veröffentlichung durch die ECHA verbindlich
- BfR verkündet Datum der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger
- Umstellung gilt nur für Mitteilungen nach § 16e ChemG (d.h. nicht für solche, die von der Übergangsregelung nach § 28 Abs. 12 ChemG Gebrauch machen)



Umsetzung des Art. 45 CLP-VO

Änderung des § 16e ChemG (ab 2020):

- BfR ist benannte Stelle im Sinne von Art. 45 CLP-VO (§ 16e Abs. 1 ChemG)
- Mitteilungspflichten ergeben sich unmittelbar aus Art. 45 i.V.m. Anhang VIII CLP-VO
- Weitere Neuregelungen
 - Mitteilungspflichten der Giftinformationszentren gegenüber dem BfR erweitert (§ 16e Abs. 3 ChemG)
 - BfR stellt Landesbehörden Informationen aus den Mitteilungen zur Verfügung, um Überwachung zu erleichtern (§ 16e Abs. 3 a ChemG)



Ausgestaltung der Übergangsregelung

Änderung des § 28 Absatz 12 ChemG (ab 2020):

- Bis zum Wirksamwerden des Anhangs VIII CLP-VO für die jeweiligen Produktgruppen gilt die bisherige Übergangsregelungen fort:
 - Verbraucherprodukte bis 31.12.2019
 - Gewerblich genutzte Produkte bis 31.12.2020
 - Industriell genutzte Produkte bis 31.12.2023
- Klarstellung, dass Mitteilungen aufgrund der Übergangsregelung nicht als frühere Informationen im Sinne von Anhang VIII Teil A, Nr. 1.4 gelten (solche sind nur Mitteilungen nach § 16e ChemG)



Überblick Mitteilungspflichten

Für alle Produkte unverändert bis 31.12.2019

- Mitteilungspflicht § 16e ChemG gilt fort
- Für Mitteilungen nach § 16e ChemG: ECHA-Format verbindlich ab 3 Monate nach Datum der Veröffentlichung
- Übergangsregelung § 28 Abs. 12 ChemG gilt fort

Ab 1.1.2020:

- Verbraucherprodukte nach Anhang VIII zu melden

Ab 1.1.2021:

- Gewerblich genutzte Produkte nach Anhang VIII zu melden (bis dahin gilt § 28 Abs. 12 ChemG fort)

Ab 1.1.2024:

- Industriell genutzte Produkte nach Anhang VIII zu melden (bis dahin gilt § 28 Abs. 12 ChemG fort)

Ab 1.1.2025:

- Nach § 16e ChemG gemeldete Produkte bei denen keine Änderung vorlag



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!